

Antrag auf Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts in einen Kartenführerschein (Umtausch)

(1) Geburtsdatum	Eingang BMA/LRA:
(2) Familienname	
(3) Geburtsname	
(4) Vorname(n)	
(5) Geburtsort	
(6) Anschrift	
(7) E-Mail (freiwillig)	(8) Telefon (freiwillig)

Angaben zum alten Führerschein

(9) Ausstellungsdatum	
(10) Ausstellende Behörde	
(11) Fahrerlaubnisklassen	<input type="checkbox"/> 1a <input type="checkbox"/> 1b <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> KOM DDR: <input type="checkbox"/>
(12) Führerscheinlistennummer	

(13) Fahrzeugkombination Lkw und Anhänger > 12 t zul. Gesamtmasse (Klasse CE 79) - bei alter Klasse 3 -

Ich beantrage zusätzlich die Erteilung der Klasse CE (eingeschränkt mit Schlüsselzahl 79). Es ist mir bekannt, dass die Klasse CE 79 nur bis zum 50. Lebensjahr befristet erteilt wird und dass bei einer Verlängerung (5 Jahre) eine gesundheitliche Überprüfung notwendig wird.

Ich möchte die Klasse CE 79 nicht beantragen. Klasse C1E reicht mir.

Ja, ich möchte die Klasse CE 79 beantragen.
 Sofern Sie das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- Ärztliche Bescheinigung über Ihren allgemeinen Gesundheitszustand
- Augenärztliches Gutachten

(14) Fahrerlaubnisklasse C, CE - bei alter Klasse 2 -

Ich verzichte, unbeachtlich der in (13) beantragten Klasse CE 79, auf die Klassen C, CE.

(15) Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Klasse T)

Ich beantrage zusätzlich die Klasse T und versichere, dass ich in der Land- bzw. Forstwirtschaft tätig bin. Einen Nachweis lege ich bei.

Nein, ich möchte die Klasse T nicht beantragen.

Ja, ich möchte die Klasse T beantragen.

Bitte beachten Sie, dass eine nachträgliche Erteilung der Klasse T nicht möglich ist.

(16) Gewerbliches Fahren der C- und D-Klassen sowie der Klasse BE (Schlüsselzahl 95)

Ich beantrage zusätzlich die Eintragung der Schlüsselzahl 95 bzw. Ausstellung eines FQN.

(17) Sehhilfe

- Nein, ich benötige **keine** Sehhilfe zum Führen eines Kraftfahrzeuges.
(Wenn Sie bislang eine Sehhilfenaufgabe hatten und keine Sehhilfe mehr benötigen, legen Sie bitte einen aktuellen Nachweis, dass Sie keine Sehhilfe für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse benötigen, vor.)
- Ja, ich benötige **eine** Sehhilfe zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Die Schlüsselzahl 01 (Sehhilfe) soll eingetragen werden.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Kenntnisnahme der Hinweise und die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Zustellung des neuen Führerscheins durch:

- DIREKTVERSAND (Kosten: zusätzlich 5 Euro) ABHOLUNG im Landratsamt Tübingen
Wenn Sie hier keine Auswahl treffen, gehen wir von Abholung im Landratsamt aus.

Ort, Datum	(18) Unterschrift
------------	-------------------

Beigelegte Unterlagen:

- Lichtbild (biometrisch, max. 1 Jahr alt) – immer erforderlich
- Kopie des alten Führerscheins – im Landratsamt: Original – immer erforderlich
- Kopie des Personalausweis – im Landratsamt: Original – immer erforderlich
- Allgemeinmedizinisches Attest (Hinweise zu Punkt 13 und 14 beachten)
- Augenärztliches Attest (Hinweise zu Punkt 13, 14 und 17 beachten)
- Sehtest (Hinweise zu Punkt 17 beachten)
- Nachweis über die Tätigkeit in der Forst- bzw. Landwirtschaft (bei Klasse T)
- Nachweis über die Weiterbildung nach dem BKrFQG (Module für Schlüsselzahl 95)


Beachten Sie: Die neu ausgestellten Führerscheinkarten sind auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist, muss eine neue Führerscheinkarte beantragt werden (in der Regel keine Fahrprüfung notwendig). Die D-Klassen sowie die Klassen C und CE nach Vollendung des 50. Lebensjahres sind auf 5 Jahre befristet. Dieser Antrag ist 12 Monate lang gültig. Sollte danach der neue Kartenführerschein nicht durch den Antragsteller abgeholt und durch die Behörde erteilt sein, gilt dieser Antrag als abgelaufen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie online unter www.kreis-tuebingen.de/feb. Alternativ wird Ihnen bei Bedarf ein Printexemplar bei der Fahrerlaubnisbehörde und in den kreiseigenen Gemeinden ausgehändigt.



Unterschrift für den Aufdruck auf den Führerschein

Bitte nicht über den Rand unterschreiben, da dieser Bereich abgeschnitten wird.



Hinweise zum Antrag auf Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts in einen Kartenführerschein (Umtausch)

Zu (1) bis (8):

Bitte geben Sie hier Ihre persönlichen Daten an. Die Angaben in Feld (7) und (8) ist freiwillig, so dass sich die Fahrerlaubnisbehörde oder das Bürgermeisteramt bei Rückfragen an Sie wenden kann.

Zu (9) bis (12):

Die Daten Ihres bisherigen Führerscheins werden von uns benötigt, um Ihre Fahrerlaubnis zu finden, insbesondere, wenn diese nicht durch die Fahrerlaubnisbehörde Tübingen erteilt wurde.

Sofern Ihr Führerschein von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, benötigen wir eine Karteikartenabschrift. Diese können Sie selbst im Vorfeld bei der ausstellenden Behörde anfordern (dann bitte direkt per Fax an die 07071/207-4356, per Mail an fuehrerschein@kreis-tuebingen.de oder per Post an die Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen). Alternativ fordern wir die Karteikartenabschrift während der Bearbeitung des Antrags für Sie an.

Wenn Sie einen Führerschein besitzen, der in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) ausgestellt wurde, kreuzen Sie bitte in der Zeile (11) „DDR“ an.

Zu (13):

Die bisherige Fahrerlaubnisklasse 3 berechtigt zum Führen von Zugfahrzeugen bis 7,5 t und einem einachsigen Anhänger oder einem zulassungsfreien Anhänger (Zugkombination bis max. 18,75 t können gefahren werden). Aus Gründen der Besitzstandswahrung erhalten Inhaber der bisherigen Fahrerlaubnisklasse 3 weiterhin die Berechtigung, Zugfahrzeuge bis 7,5 t und einen einachsigen Anhänger bzw. zulassungsfreien Anhänger zu führen.

Sollten Sie künftig Zugkombinationen von nicht mehr als 12 t fahren, erhalten Sie die neue Fahrerlaubnisklasse C1E unbefristet.

Sollten Sie künftig Zugkombinationen bis 18,75 t fahren, erhalten Sie die Fahrerlaubnisklasse CE beschränkt auf diese Zugkombinationen befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Bei Beantragung des Umtauschs, sofern das 50. Lebensjahr bereits vollendet ist, und bei einer späteren Verlängerung (5 Jahre) wird eine gesundheitliche Überprüfung (Allgemeinarzt, Augenarzt) notwendig. Sofern Sie nach Ihrem 60. Lebensjahr umtauschen, wird für den Erhalt der Klasse CE 79 das Ablegen von Prüfungen fällig (Theorie+Praxis).

Zu (14):

Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis der alten Klasse 2 wird diese ebenfalls bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Bei Beantragung des Umtauschs sowie bei einer späteren Verlängerung (5 Jahre) ist eine gesundheitliche Überprüfung (Allgemeinarzt, Augenarzt) notwendig.

Zu (15):

Auf Antrag erhalten Sie die Klasse T. Diese beinhaltet folgende Fahrzeuge:
„Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als **60 km/h** und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,

die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).“

Für die Erteilung der Klasse T ist Voraussetzung, dass Sie land- bzw. forstwirtschaftlich tätig sind. Hierüber legen Sie bitte einen geeigneten Nachweis bei (z.B. Beitragsrechnung der Berufsgenossenschaft, Bestätigung des Arbeitgebers, Bestätigung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft).

Zu (16):

Benutzen Sie ein Fahrzeug der C- und D-Klassen bzw. der Klasse BE zu gewerblichen Zwecken, ist die Eintragung der Schlüsselzahl 95 nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) notwendig. Hierzu ist die Vorlage der Nachweise über die Weiterbildung nach § 5 BKrFQG (5 Module) notwendig. Sie erhalten eine zusätzliche Karte, den sogenannten Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN).

Zu (17):

Bitte geben Sie an, ob Sie eine Sehhilfe benötigen. Sie können im Rahmen des Umtauschs eine Sehhilfe austragen lassen, wenn Sie keine Sehhilfe mehr benötigen. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

Zum Nachweis, dass Sie keine Sehhilfe mehr benötigen, legen Sie bitte folgendes vor:

- Bei den A- und B-Klassen und bei Klasse L und T (ehemals Klasse 1, 1a, 1b, 3*, 4, 5): Sehtest (Optiker)
- Bei den C- und D-Klassen (ehemals Klasse 2 und 3*): Augenärztliches Gutachten

*Beachten Sie, dass Sie **für die ehemalige Klasse 3** ein augenärztliches Gutachten benötigen, da Sie in der Regel neben der Klasse B auch die Klassen C1, C1E und ggf. C, CE erhalten. Bei Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens entfällt die Vorlage eines Sehtests, da dieses als „höherwertig“ einzustufen ist.

Wenn Sie eine Sehhilfe benötigen, diese bislang aber nicht eingetragen war, kann die Eintragung auch ohne Nachweis erfolgen. Bleibt die Sehhilfee Auflage unverändert und werden keine gesundheitlichen Überprüfungen (siehe Punkt 13 und 14) verlangt, müssen Sie keinen Nachweis über eine Sehhilfe erbringen.

Zu (18):

Bitte unterschreiben Sie den Antrag selbst **und** im Unterschriftenfeld am unteren Ende der Rückseite.

- ▶ Weitere Informationen finden Sie in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in § 24a und in
 - Anlage 3: Tabelle, welche alte Klasse zu welcher neuen Klasse umgetauscht wird
 - Anlage 8e: Tabelle, wann der Pflichtumtausch spätestens vollzogen sein muss
 - Anlage 9: Übersicht der Schlüsselzahlen

Informationen zum Direktversand Ihres neuen Führerscheins

Mit dem praktischen Direktversand Service ersparen Sie sich einen Behördengang und Wartezeit, denn Ihr neuer EU-Kartenführerschein wird nach der Herstellung in der Bundesdruckerei ohne Umweg über die Fahrerlaubnisbehörde direkt in Ihren Briefkasten eingeworfen. Für diesen Service werden zusätzlich 5 Euro berechnet.

Ihre Adressdaten werden bei Antragstellung ausschließlich für den einmaligen Direktversand an die Bundesdruckerei weitergeleitet. Ihr neuer EU-Kartenführerschein wird von der Deutschen Post AG per Einwurf-Einschreiben an Ihre Meldeadresse zugestellt. Nach dem Einwurf in den Briefkasten zu Ihrer angegebenen Anschrift gilt die Zustellung als erbracht.

Anschließend senden Sie bitte Ihren alten Führerschein an die Fahrerlaubnisbehörde zurück, an die folgende Adresse:

Landratsamt Tübingen
Fahrerlaubnisbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Alte graue oder rosa Papier-Führerscheine können Sie auf Wunsch beim Bürgerbüro am Eingang des Landratsamts entwerten lassen und wieder mit nach Hause nehmen.

Wichtige Hinweise:

Spätere Änderungen der Wohnadresse können nach Antragstellung nicht berücksichtigt werden. Geht Ihnen der Führerschein nach der Zustellung verloren, tragen Sie die Kosten für Ausfertigung und Versand eines neuen Führerscheins.

Sollte der Führerschein nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung bei Ihnen eintreffen oder Sie stellen eine unkorrekte Eintragung fest, bitten wir Sie, sich direkt an die Fahrerlaubnisbehörde zu wenden. Wir werden uns um Ihr Anliegen kümmern und ggf. mit der Bundesdruckerei Kontakt aufnehmen um die Sendung zu verfolgen.

Ihre Fahrerlaubnisbehörde
fuehrerschein@kreis-tuebingen.de, Telefon 07071 207-4380